



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

E-BIKES: DIE TÜCKEN MIT DEN AKKUS

Bei unbedachtem Umgang mit E-Bike- und Pedelec-Akkus besteht Brandgefahr. Mit 7 Maßnahmen haben Sie diese im Griff. **S. 5**

TOP-THEMA

SICHERHEITSBEAUFTRAGTE EINSETZEN

Alle größeren Betriebe müssen ihn haben – aber wie nutzt er Ihnen am besten? Lesen Sie dazu diese Hinweise. **S. 6**

WIRKSAME SICHERHEITSKENNZEICHNUNGEN

Prüfen Sie jetzt mit dieser Checkliste, ob Ihre Sicherheitskennzeichnungen wirklich leisten, was sie leisten sollen. **S. 8**



“ Für gesunde Büroarbeit ist ein ganzheitlicher Ansatz nötig – und keine Flickschusterei. ”



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza
(dIR)

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Ungetrübter Genuss: Grillunfälle vermeiden

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Frühjahr ist da, die Grillsaison beginnt – oft auch auf Betriebsfeiern. Manchmal endet das kulinarische Vergnügen jedoch in der Notfallambulanz oder gar in der Unfallklinik, wenn jemand versucht, der zündunwilligen Holzkohle mit etwas Spiritus oder Benzin nachzuhelfen. Darum ist Vorsicht angesagt: Denn gießt man Flüssigbrennstoffe ins Feuer, kann es zu meterhohen Stichflammen kommen – mit schwersten Verbrennungsfolgen für die, die daneben stehen.

Also: Warten Sie lieber kurz ab, bis sich die richtige Glut von selbst entwickelt. Und wenn Sie es eilig haben, dann helfen Sie durch Luftzufächeln oder spezielle Anzündwürfel nach DIN EN 1860-3 nach. Denn diese können weder verpuffen noch explodieren und verursachen auch keine Geschmacksbeeinträchtigungen.

Ihr

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr. Mikko Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Mikko Börkircher ist seit mehr als 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Informationen zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Druckfrisch: Aktuelle Änderungen der DGUV-Information 207-006

In Barfußbereichen mit nassen Böden – wie Duschen, Umkleiden oder Bäder – kommt es noch immer viel zu oft zu Unfällen durch Ausrutschen. Rutschhemmende Bodenbeläge können die Zahl dieser Unfälle deutlich senken. Bei ihrer Auswahl hilft Ihnen die im Dezember 2025 aktualisierte DGUV-Information 207-006 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“. Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Änderungen für Sie zusammen.

Die Überarbeitung der früheren Version von 2020 trägt der Weiterentwicklung des Standes der Technik und der (europäischen) Normung Rechnung und passt die Inhalte an die aktuellen Erkenntnisse an. Sie ergänzt die Arbeitsstättenregel ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, die grundlegende Anforderungen an Böden in Arbeitsstätten festlegt.

Die DGUV-Information bietet Ihnen Hinweise und Regeln für das Einrichten und Betreiben solcher Böden, um Unfallgefahren durch nasse Böden zu minimieren und die Sicherheit für Mitarbeiter und Besucher zu erhöhen.

Das sind die wichtigsten Änderungen

1. Neue Prüfnorm

Die alte Prüfnorm für die Bewertung von Bodenbelägen in nassbelasteten Barfußbereichen (DIN 51097) wurde 2023 durch die neue Europäische Norm DIN EN 16165 „Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden – Ermittlungsverfahren“ ersetzt, welche die Prüfverfahren auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Sie ersetzt zugleich auch verwandte andere Normen wie die DIN 51130 (für beschuhte Bereiche) und die DIN 51131 (für den Gleitreibungskoeffizienten). In der DGUV-Information wird nun der Anhang A (Prüfung durch barfüßiges Begehen einer schiefen Ebene) der DIN EN 16165 für Barfußbereiche herangezogen, ergänzt durch den nationalen Anhang NB.1 (Prüfung durch barfüßiges Begehen einer schiefen Ebene). Das bedeutet, dass Prüfungen jetzt standardisierter und international vergleichbar sind, was Erleichterungen für Hersteller und Betreiber bietet.

2. Neue Tabelle 1

Die Tabelle 1 in Abschnitt 3.1 „Rutschhemmung“ wurde geändert und enthält jetzt die „Zuordnung des Prüfergebnisses zu den Bewertungsgruppen“. Sie zeigt, wie die bei den Prüfungen erhaltenen Messwerte (z. B. Neigungswinkel, bei denen Rutschen beginnt) den Gruppen A, B oder C zugeordnet werden.

Diese Gruppen klassifizieren die Rutschhemmung: Gruppe A steht für Bereiche mit niedriger Rutschgefahr, Gruppe B für mittlere und Gruppe C für hohe Anforderungen. Zum Beispiel:

- Gruppe A: Geeignet für flache, wenig geneigte Flächen wie Umkleideräume oder trockenere Barfußzonen, wo die Rutschhemmung grundlegend, aber nicht extrem hoch sein muss. Hier reicht ein Neigungswinkel von mindestens 12°, ohne zu rutschen.
- Gruppe B: Für stärker belastete Bereiche wie Duschräume oder Randzonen von Schwimmbecken mit einem Mindestwinkel von 18°.
- Gruppe C: Für „Hochrisiko“-Zonen wie Rampen in Bädern oder stark geneigte Flächen in Saunen mit einem Neigungswinkel von mindestens 24°.

Diese Ergänzung macht die Information klarer und hilft bei der Gefährdungsbeurteilung.



Solche Unfälle durch Ausrutschen auf nassen Böden in Sanitär- und Hygienebereichen können Sie verhindern.

3. Geänderte Tabelle 2

Die Tabelle 1 der früheren Fassung ist jetzt Tabelle 2 mit dem (unveränderten) Titel „Zuordnung der Bewertungsgruppen für einzelne nassbelastete Barfußbereiche“. Sie listet Beispiele für typische Nassbereiche und die empfohlenen Bewertungsgruppen auf. Gegenüber der alten Version enthält sie jedoch Änderungen, um aktuelle Praxisbeispiele einzubeziehen und auf die neue Norm abzustimmen. Zum Beispiel sind nun klarere Hinweise zu Gesundheitseinrichtungen oder Sportstätten enthalten, die in der alten Version fehlten oder veraltet waren.

4. Erweiterter Abschnitt „Reinigung und Pflege“

Ein großer Teil der Rutschgefahr entsteht erst durch falsche Pflege. Deshalb wurde dieser Teil erweitert, so etwa um die Vorgabe nach Überprüfung und ggf. Anpassung des Reinigungskonzepts.

5. Redaktionelle Änderungen

Dabei handelt es sich um kleinere Anpassungen wie präzisere Formulierungen oder aktualisierte Verweise auf mitgeltende Vorschriften oder fachliche Richtlinien. Sie verbessern die Verständlichkeit und stellen die Aktualität sicher, ohne den Kerninhalt zu verändern.



Fazit

Die Grundlogik bleibt: In nassbelasteten Barfußbereichen muss der Boden ausreichend rutschhemmend sein – und zwar während der gesamten Nutzungsdauer. Zusammenfassend macht die Überarbeitung von Dezember 2025 die DGUV-Information 207-006 moderner und praxisnäher. Damit ist sie ein hilfreiches Werkzeug, um Bäder, Duschen und Umkleiden deutlich sicherer zu machen.

Gesunde Büroarbeit: Ganzheitlicher Ansatz statt Flickschusterei

Büroarbeit gibt es in jedem Betrieb, in vielen sogar ausschließlich. Für die Betriebe bedeutet das: Die Leistungsfähigkeit der „Schreibtischtäter“ trägt erheblich zum Erfolg – oder Misserfolg – eines Unternehmens bei. Um sie zu fördern und zu erhalten, reichen Einzelmaßnahmen wie ergonomische Arbeitsmittel oder gesundes Kantinenessen allein nicht aus. Gefragt ist vielmehr ein ganzheitlicher Ansatz.

Für Sie als Sifa folgt daraus, dass Sie Büroarbeit als Produktionssystem betrachten sollten, für dessen optimales Funktionieren eine Vielzahl von Faktoren aufeinander abgestimmt sein muss. Denn bei der Büroarbeit ist der große Produktivitätskiller die Summe der belastenden „Kleinigkeiten“: schlechtes Raumklima, fehleranfällige Software, unergonomische Arbeitsmittel, fehlende Informationen und Anerkennung. Jedes dieser Ärgernisse kann für sich allein genommen leicht durch andere Faktoren aufgewogen werden, wenn diese stimmen. Wer sich etwa häufig durch lautstarke Telefonate der Kollegen genervt fühlt, dafür aber für seine Arbeit regelmäßig Anerkennung von seinem Chef erfährt, wird im Ganzen motivierter und leistungsfähiger sein als jemand, der unter vergleichbaren Belastungen arbeitet, aber nie ein Lob für seine Ergebnisse erntet.

Diese 3 Faktoren sollten Sie im Blick behalten

Erfolgreiche Unternehmen gestalten daher alle Elemente des Arbeitsumfeldes planmäßig und ganzheitlich, statt nur auf punktuelle Missstände zu reagieren. Dazu gehört,

1. bei der Arbeitsorganisation und Aufgabenzuweisung die Anforderungen des Betriebs mit den Fähigkeiten der Beschäftigten in Einklang zu bringen,
2. die Arbeitsumgebung, d. h. die räumlichen Bedingungen, die Arbeitsmöbel, die Beleuchtung und das Raumklima gesundheitsverträglich zu gestalten, und
3. funktionale und ergonomisch optimale Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wie Sie die Arbeitsorganisation und Aufgabenzuweisung verbessern

Hier sind vor allem die Führungskräfte gefragt. Sie haben die Aufgabe, Leistungs- und Zeitvorgaben klar darzustellen und sie mit den Beschäftigten möglichst gemeinsam zu vereinbaren. Bei der Arbeitszuweisung sollten sie sich versichern, dass die Mitarbeiter die Aufgaben verstanden haben und dass es keine ungeklärten Überschneidungen mit anderen Arbeitsaufgaben gibt. Die Aufgabenzuweisung sollte die Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten der Beschäftigten berücksichtigen, sodass sie weder über- oder unterfordert werden.

Regelmäßig Rückmeldung geben

Jeder Beschäftigte sollte vom Vorgesetzten eine klare Rückmeldung über seine Leistung bekommen. Dazu reicht im laufenden Tagesgeschäft oft schon eine Bemerkung zwischen Tür und Angel. Mindestens einmal im Jahr sollte jedoch ein formelles Jahresgespräch stattfinden, in dem die Gesamtleistung des Beschäftigten, seine Entwicklungsperspektiven und ggf. auch gezielte Fortbildungsangebote thematisiert werden. Dabei müssen die Vorstel-

lungen des Betriebs und des Mitarbeiters gleichermaßen berücksichtigt werden.

Warum neue Arbeitsformen klare Regelungen erfordern

Weitere Anforderungen gibt es bei neuen Arbeitsformen wie etwa Desksharing (mehrere häufig außerhalb des Büros tätige Kollegen teilen sich einen Arbeitsplatz für ihre Bürotage). Hier muss z. B. klar geregelt sein, wie die Arbeitsplätze im Betrieb reserviert werden, in welchem Zustand sie zu verlassen und welche persönlichen Arbeitsmittel (Unterlagen, Computertastatur, Telefon) wo aufzubewahren sind, wenn ihr Inhaber außer Haus ist. Fehlen diese Regelungen oder werden sie nicht eingehalten, sind Reibereien und Frust vorprogrammiert:

Was Sie für eine optimale Arbeitsumgebung tun können

Die Anforderungen an die Arbeitsumgebung sind im Wesentlichen in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den dazu bekannt gemachten Arbeitsstättenregeln (ASR) enthalten. Wichtige Arbeitsstättenregeln für Büroarbeitsplätze sind u. a. die ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“, ASR A3.5 „Raumtemperatur“ und ASR 3.6 „Lüftung“. Halten Sie diese ein, um Ihren Kollegen eine optimale Arbeitsumgebung zu bieten.

Setzen Sie nur funktionale und sichere Arbeitsmittel ein

Sorgen Sie dafür, dass Ihren Bürokollegen nur Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie die Arbeitsaufgabe reibungslos, fehlerfrei und sicher erledigen können. Dazu gehören z. B. benutzerfreundliche Software, leise arbeitende

Drucker und Kopierer sowie ergonomisch und sicherheitstechnisch einwandfreie Büromöbel und Arbeitsgeräte wie Bildschirme, Tastaturen und Mäuse.



Fazit

Einzelmaßnahmen reichen nicht aus, um das „Produktionssystem Büro“ gesundheitszuträglich und leistungsfördernd zu gestalten. Der entscheidende Schlüssel hierzu ist vielmehr die erfolgreiche Verknüpfung von Arbeitsorganisation, Gesundheitsschutz und Führungskultur.



Brandgefahren vermeiden: 7 Sicherheitstipps für den Umgang mit E-Bike- und Pedelec-Akkus

Immer mehr Radler steigen auf Pedelecs oder die noch schnelleren E-Bikes um. Und auch mehr und mehr Firmen stellen ihren Beschäftigten Dienstfahrräder zur Verfügung – die meisten mit Elektroantrieb. Doch viele wissen nicht, dass die üblicherweise verwendeten Lithium-Akkus beim Aufladen Brände verursachen können, ebenso wie beschädigte Akkus.

Darum gehört für ihre Besitzer die richtige Pflege und Wartung des Akkus zu den wichtigsten Sicherheitsmaßnahmen. So kam es am 20.2.2026 in München zu einem Wohnungsbrand, weil der Akku eines E-Bikes, der am Ladegerät hing, explodierte und Feuer fing. Vier Personen erlitten Rauchvergiftungen; den Sachschaden schätzt die Polizei auf einen mittleren 6-stelligen Betrag.

Die 7 wichtigsten Sicherheitsregeln

Als Sifa sollten Sie Ihren Kollegen darum die wichtigsten Sicherheitsregeln für den Umgang mit ihren Fahrrad-Akkus mit auf den Weg geben, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um private oder Firmengefährte handelt. Sie dienen nicht nur der Sicherheit, sondern verhelfen auch zu einer möglichst langen Lebensdauer des Energiepakets.

1. Zwar können Sie Ihren E-Bike-Akku bequem zu Hause an der Steckdose aufladen. Kommt er aber gerade aus der Kälte, sollten Sie allerdings etwa 10 Minuten warten, bis sich der Akku an die Raumtemperatur angepasst hat. Sonst kann sich er sich beim Laden aufblähen und entzünden. Wer die Möglichkeit hat, sollte den Akku am besten draußen an einem wettergeschützten Platz auftanken.
2. Akku und Ladegerät können sich während des Aufladens erwärmen – darum sollte der Ladevorgang nicht in Reichweite von brennbaren Materialien stattfinden.
3. Eine weitere Gefahrenquelle: Steht das E-Bike längere Zeit ungenutzt im Keller, kann sich der Akku tiefenentladen. Oft genügen schon 10 Wochen und er ist beschädigt. Dadurch steigt die Gefahr, dass der Akku in Brand geraten kann. Laden Sie darum den Akku spätestens alle ein bis 2 Monate auf, auch wenn das E-Bike nicht benutzt wurde.

4. Laden Sie den Akku nur mit dem Original-Ladegerät und nach den Angaben in der Betriebsanleitung.
5. Versuchen Sie bei einem Defekt nicht, den Akku selbst zu reparieren. Auch sollten Sie ihn keinesfalls öffnen. Ist das Gehäuse beschädigt oder verzogen, klemmt der Akku beim Einsetzen oder wird er beim Laden außergewöhnlich heiß, bringen Sie ihn unbedingt in eine Fachwerkstatt.
6. Lassen Sie den Akku nach einem Sturz oder Unfall in der Werkstatt überprüfen, selbst wenn er scheinbar unversehrt ist. Beschädigungen im Inneren können einen Brand auslösen – auch zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Und schließlich: Ist der Akku hin, verwenden Sie nur einen Original-Ersatz-Akku. Das kostet zwar etwas, aber billige Imitate Marke „China Export“ können am Ende wesentlich teurer zu stehen kommen.



Mein Tipp

Informieren Sie alle Kollegen, die E-Bikes oder Pedelecs besitzen, auf geeignete Weise (z. B. Aushang, Flyer) über diese Sicherheitsmaßnahmen.



Fazit

Fahrräder mit Elektroantrieb sind beliebt. Die anspruchsvollere Technik erfordert jedoch auch etwas mehr Aufmerksamkeit, damit die Freude daran erhalten bleibt. Mit den vorstehenden Tipps sind Sie auf der sicheren Seite.

Unfälle durch vollgestellte Verkehrswege

Leider kann man es gar nicht oft genug wiederholen: Verkehrswege sind keine Abstellflächen und dürfen auch nicht „vorübergehend“ dafür zweckentfremdet werden. Immer wieder kommt es deswegen zu Arbeitsunfällen. So auch in diesem Fall in einem Bäckereibetrieb, in dem ein Stapel aus Kartons und Kisten in einem Flur einer Bäckereifachverkäuferin zum Verhängnis wurde.

Weil in der Bäckerei gerade Hochbetrieb herrschte und noch dazu 2 Beschäftigte wegen der Urlaubszeit fehlten, hatte man eine Ladung mit Mehl und anderen Gütern nach der Anlieferung „erstmal“ im Flur abgestellt. Als die Angestellte an dem Stapel vorbeigehen wollte, blieb sie an der obersten Kiste hängen. Der Stapel begann von oben herab zusammenzustürzen. Als die Mitarbeiterin hastig wegspringen wollte, stolperte sie über eine der Kisten und kam ebenfalls zu Fall. Dabei brach sie sich das Schienbein – 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit waren die Folge.



Fazit

Angelieferte Waren sind klassische Hindernisse in Fluren, Durchgängen und auf Treppen. Treffen Sie daher immer rechtzeitig Vorsorge und lassen Sie sie sofort dahin bringen, wo sie nicht im Weg stehen und keine Gefahrenquelle sind. Verkehrswege im Betrieb müssen immer frei von Gegenständen sein.

Der Sicherheitsbeauftragte im betrieblichen Alltag: 3 Aufgabenbeispiele aus der Praxis

Die Aufgabenbeschreibung für den Sicherheitsbeauftragten ist im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (s. Kasten) denkbar knapp gehalten. Dabei lässt sie offen, wie er seine Rolle in der täglichen Praxis in seinem Arbeitsumfeld tatsächlich ausfüllen soll. Da die Aufgaben so vielgestaltig sein können wie die Arbeitswelt selbst, finden Sie hier 3 Beispiele, die zeigen, wie der Sicherheitsbeauftragte sinnvoll an seine Aufgaben herangehen kann.

Neben seiner Persönlichkeit und seinem individuellen Stil hängt das in erster Linie von seinem Arbeitsumfeld ab. Dazu gehören nicht nur die Maschinen, Arbeitsstoffe und Betriebsabläufe und die damit verbundenen Gefährdungen, sondern auch die Kollegen.

So macht es einen großen Unterschied, ob ein Sicherheitsbeauftragter in einer Bank mit geringer Unfallgefährdung und hochqualifiziertem Personal oder in einem Logistikunternehmen mit höheren Gesundheitsrisiken und vielen Leiharbeitnehmern tätig ist, die möglicherweise auch nicht richtig Deutsch verstehen.

Der Sicherheitsbeauftragte nach § 20 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

(fast gleichlautend auch die Definition nach § 22 Sozialgesetzbuch VII)

„Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.“

Beispiel 1: Prävention bei Gefahrstofftätigkeiten

Gefahrstoffe kommen an vielen Arbeitsplätzen gehäuft vor. Mal werden gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet (z. B. Kunststoffe im Dentallabor), mal werden sie als Betriebsstoffe verbraucht (z. B. Kühlschmierstoffe), mal werden sie erst in dem jeweiligen Arbeitsprozess (z. B. Schweißrauche) erzeugt. Gefahrstoffe können durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt erhebliche Gesundheitsschäden verursachen, weshalb hier nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und anderen Arbeitsschutzbestimmungen besonders strenge Sicherheitsvorschriften gelten.

Dazu zählen in dieser Reihenfolge:

- Vermeidung von Gefahrstoffen (Substitution durch weniger risikoreiche Stoffe oder alternative Arbeitsverfahren),
- technische Schutzmaßnahmen, z. B. Arbeiten in geschlossenen Systemen oder
- organisatorische Schutzmaßnahmen, etwa zeitliche Verringerung der Exposition, Gefahrstoffunterweisungen und -betriebsanweisungen, und
- personenbezogene Schutzmaßnahmen wie Atemschutz oder Schutzkleidung.



Der Sicherheitsbeauftragte achtet auch darauf, dass seine Kollegen die Schutzausrüstungen richtig benutzen.

Der Sicherheitsbeauftragte kennt die Schutzmaßnahmen natürlich aus dem Effeff. Darum achtet er unter anderem darauf, dass

- an allen Arbeitsplätzen Gefahrstoff-Betriebsanweisungen vorhanden sind,
- Gefahrstoffbehälter ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
- keine größeren Mengen brennbarer Lösemittel am Arbeitsplatz bevorratet werden, als für die jeweilige Schicht benötigt werden.

Sofern es möglich ist, wird er bei vorgefundenen Mängeln selbst tätig und beispielsweise fehlende Betriebsanweisungen umgehend bereitstellen oder unleserliche Exemplare durch leserliche ersetzen lassen.

Vorgesetzte und Kollegen auf Gefahrenquellen aufmerksam machen

Bei anderen Mängeln wird er den Vorgesetzten ansprechen, damit dieser die Gefahr beseitigt. Das kann etwa der Fall sein, wenn er bemerkt, dass eine Absaugvorrichtung an einem Schweißarbeitsplatz nicht mehr richtig funktioniert.

Er wird aber auch Kollegen, die aus Leichtsinn oder Bequemlichkeit ohne den vorgeschriebenen Atemschutz arbeiten, direkt darauf hinweisen und notfalls auch den Vorgesetzten informieren, wenn das nichts hilft.

Wenn der Sicherheitsbeauftragte eine unmittelbare Gefahr feststellt, soll er Folgendes tun:

- wenn möglich, die Gefahr selbst beseitigen,
- andernfalls sofort den Vorgesetzten und/oder die zuständige Sifa informieren.
- Falls vom Vorgesetzten und der Sicherheitsfachkraft nichts unternommen wird, die Meldung wiederholen (ggf. schriftlich).

Was oben am Beispiel Gefahrstoffe beschrieben ist, gilt in vergleichbarer Weise auch für andere Gefahrenquellen, ganz gleich, ob es sich um biologische Arbeitsstoffe (in Gesundheitseinrichtungen, in Gartenbaubetrieben oder in der Nahrungsmittelindustrie), um Gefährdungen durch Strahlung, durch Lärm oder durch thermische Gefahren handelt.



Beispiel 2: Leiharbeitnehmer und Aushilfskräfte

Im Gegensatz zu Aushilfskräften – etwa Studenten, die in den Semesterferien ihr Budget aufbessern – sind Leiharbeitnehmer heute in vielen Unternehmen eine Dauererscheinung. Beiden ist gemeinsam, dass sie mit den Gesundheits- und Unfallgefährdungen an ihren nicht ständigen oder häufig wechselnden Arbeitsplätzen meist weniger als die Stammbeslegschaft vertraut sind. Verglichen mit dieser ist ihr Unfallrisiko darum erheblich größer. Hinzu kommt, dass ihnen seitens der Vorgesetzten oft nur wenig Aufmerksamkeit zuteil wird – sie sind ja ohnehin bald wieder weg.

Was sollte der Sicherheitsbeauftragte hier besonders im Auge behalten?

- Nicht selten werden diese Mitarbeiter ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsunterweisungen eingesetzt – dann meldet er das seinem Vorgesetzten, damit diese schnellstens durchgeführt werden.
- Oder sie arbeiten ohne die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen bzw. benutzen sie nicht richtig – dann spricht er sie darauf an, damit sie diese pflichtgemäß verwenden, und erinnert seinen Chef daran, dass er ihnen die richtige Handhabung erklärt.
- Auch das Einhalten der Pausenzeiten gehört mit zum Gesundheitsschutz. Sind die Aushilfen über die vorgeschriebenen Pausen informiert, oder werden sie umgekehrt etwa sogar von den Kollegen zum Durcharbeiten gedrängt?
- Halten sich Leiharbeiter aus Unkenntnis in zugangsbeschränkten Zonen auf (z. B. Lärmbereichen) oder rauchen sie in brandgefährdeten Bereichen?
- Essen oder trinken sie in Bereichen, in denen mit Gefahrstoffen hantiert wird?

Auch andere „besondere Personengruppen“ bedürfen der erhöhten Fürsorge des Sicherheitsbeauftragten: So gibt es z. B. bestimmte Beschäftigungsverbote für Schwangere, Jugendliche dürfen bestimmte Arbeiten nicht verrichten (z. B. den Taubenkot vor dem Eingang beseitigen), ausländische Kollegen verstehen vielleicht die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen nicht. Missstände dieser und ähnlicher Art sollten ebenfalls Anlass für den Sicherheitsbeauftragten sein, hier einzugreifen und den Vorgesetzten zur Abhilfe zu bewegen.

Beispiel 3: Wenn ein Unfall geschehen ist

Ist es zu einem Arbeitsunfall gekommen, muss dem Verletzten natürlich sofort geholfen werden. Bei kleineren Unfällen erledigen das oft schon die Ersthelfer, bei schwerwiegenderen müssen umgehend die Rettungskräfte alarmiert werden. Aber auch wenn der Verletzte versorgt wurde, bleibt noch viel zu tun.

Auch dabei ist der Sicherheitsbeauftragte gefragt:

- Das Wichtigste ist, die Gefahrenquelle schnellstens zu beseitigen, sofern sie weiter besteht. Kam es z. B. durch eine defekte Leiter zu dem Unfall, sollte er diese sofort aus dem Verkehr ziehen lassen, bis sie fachmännisch repariert wurde.
- Zur Ursachenanalyse ist es auch erforderlich, Zeugen zu befragen und/oder den Unfall auf andere Weise zu dokumentieren. Der Sicherheitsbeauftragte kann hier z. B. die persönlichen Daten der unmittelbaren Zeugen aufnehmen und die Unfallstelle fotografieren oder relevantes Beweismaterial sicherstellen.

- Der Sicherheitsbeauftragte kann auch veranlassen, dass ein Ersthelfer oder der Betriebsarzt den Unfall ins Verbandbuch einträgt, auch wenn es auf den ersten Blick eine Bagatelle zu sein scheint. Das ist wichtig, falls sich die Sache im Nachhinein verschlimmert und die arbeitsbedingte Verursachung nachgewiesen werden muss. Denn ohne die gibt es keine Leistungen der Berufsgenossenschaft.

Auch Beinaheunfälle sollten auf ähnliche Art untersucht und dokumentiert werden, damit die Gefahrenquelle beseitigt werden kann. Beim nächsten Mal geht es vielleicht weniger glimpflich aus!

4 Regeln für das Gespräch mit den Kollegen

Da der Sicherheitsbeauftragte keine Weisungsbefugnisse besitzt, ist es für die erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgaben elementar, dass die Kollegen in seinem Arbeitsumfeld ihn akzeptieren und schätzen. Er sollte darum als Ratgeber und Helfer (und bisweilen sogar als „Schutzensengel“) auftreten, aber nicht als Aufpasser, der alles besser weiß. Voraussetzung dafür ist auch der richtige Ton im Umgang mit seinen Kollegen. Weisen Sie ihn darum auf diese 4 bewährten Kommunikationsregeln hin, die ihm das offene und konstruktive Gespräche mit Kollegen – auch in schwierigen Situationen – erleichtern.

4 Kommunikationsregeln für den Sicherheitsbeauftragten

1. Zuhören

Den Gesprächspartner zu Wort kommen und ausreden lassen; dabei aufmerksam zuhören.

2. Fragen

Den Gesprächspartner mit offenen Fragen (wer, was, wo, warum) zum Reden ermuntern.

3. Auf Augenhöhe

Dem Gesprächspartner auf gleicher Ebene begegnen, sich mit seiner Meinung ernsthaft auseinandersetzen, ihn nicht von oben herab behandeln.

4. Sachlich bleiben

Dem Gesprächspartner sachlich begegnen, ohne Befehlston oder gar zynische Äußerungen. Je konkreter die Rückmeldung, desto eher wird sie verstanden und angenommen.

Meine Empfehlung: Um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen, sollten Arbeitgeber Sicherheitsbeauftragte möglichst aus dem Arbeitsumfeld benennen, das diese betreuen sollen. Leider ist das nicht immer der Fall. So sind beispielsweise in einem Krankenhaus vielfach nur Mitarbeiter aus den technischen Abteilungen Sicherheitsbeauftragte. Ärztliches oder pflegendes Personal oder andere Berufsgruppen, die aus ihren Blickwinkeln auf Gefahren in ihrem Arbeitsbereich achten könnten, sind leider zu wenig vertreten – dabei ist gerade dieser direkte Bezug zum Arbeitsbereich und den dort tätigen Kollegen wichtig.



Fazit

Sicherheitsbeauftragte werden ihre wichtige Arbeitsschutzfunktion umso besser ausfüllen, je flexibler sie sich an die Besonderheiten ihres Arbeitsumfeldes und die dort vorliegenden spezifischen Gefährdungen und Rahmenbedingungen anpassen.

Checkliste: Wie viel Sicherheit bieten Ihre Sicherheitskennzeichnungen?

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist eine der elementarsten Schutzmaßnahmen in jedem Betrieb. Sie soll Beschäftigte und andere Anwesende auf unmittelbar verständliche Weise vor Gefahren warnen und/oder über das sicherheitsgerechte Verhalten informieren. Dies geschieht nicht nur mittels optischer Zeichen, sondern auch durch akustische sowie Handzeichen (z. B. für Einweiser von Lkws). Die Kennzeichnung kann ihrem Zweck allerdings nur gerecht werden, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllt. Prüfen Sie darum mithilfe der folgenden kompakten Checkliste immer wieder mal, ob dies in Ihrem Betrieb (noch) der Fall ist.

Checkliste: Sicherheitskennzeichnung 			
		Antwort	
		Ja	Nein
Technische Sicherheit			
1.	Prüft Ihr Betrieb vor dem Anbringen von Sicherheitskennzeichnungen, ob die Gefahren nicht durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen vermieden oder so weit wie möglich begrenzt werden können?	☐	☐
2.	Sind alle Rettungswege und Notausgänge deutlich sichtbar gekennzeichnet?	☐	☐
3.	Sind Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet, wenn dies aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist?	☐	☐
4.	Sind die Sicherheitskennzeichen in ausreichender Zahl angebracht, sodass sie von allen Stellen des betreffenden Bereichs (z. B. Lager) problemlos sichtbar sind?	☐	☐
5.	Sind die Standorte für Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material und andere Erste-Hilfe-Einrichtungen gekennzeichnet?	☐	☐
6.	Ist die Sicherheitskennzeichnung entsprechend den Umgebungsbedingungen (z. B. Feuchtigkeit, Sonneneinstrahlung) dauerhaft ausgeführt?	☐	☐
7.	Wird bei der Auswahl der Sicherheitskennzeichnung das eingeschränkte Hör- oder Sehvermögen einzelner Beschäftigter durch ergänzende oder alternative Kennzeichnungsarten berücksichtigt (z. B. Schallzeichen für Blinde)?	☐	☐
8.	Sind die innerbetrieblichen Verkehrswege durch geeignete Markierungen (Farbkennzeichnung, Markierungsnägel usw.) klar zu erkennen?	☐	☐
Organisatorische Maßnahmen			
9.	Führen Sie systematische Gefährdungsbeurteilungen durch, um festzulegen, wo welche Kennzeichnung erforderlich ist?	☐	☐
10.	Verwenden Sie ausschließlich genormte Kennzeichnungen entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A1.3?	☐	☐
11.	Werden zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs nur Verkehrszeichen des öffentlichen Straßenverkehrs verwendet?	☐	☐
12.	Ist durch organisatorische Vorkehrungen gewährleistet, dass auch vorübergehende Gefahrenstellen (Reinigungsarbeiten, Baustellen) angemessen gekennzeichnet werden, falls die Gefahr nicht durch Absperrungen entschärft werden kann?	☐	☐
13.	Werden alle Sicherheitskennzeichen regelmäßig überprüft (mindestens alle 2 Jahre, Schall, Leuchtzeichen und Lautsprecher mindestens jährlich)?	☐	☐
14.	Ist sichergestellt, dass nicht mehr gültige oder in der Zwischenzeit unzweckmäßig gewordene Kennzeichnungen rechtzeitig entfernt werden?	☐	☐
15.	Ist sichergestellt, dass z. B. aufgrund betrieblicher Änderungen bei Bedarf neue bzw. geänderte Kennzeichen angebracht werden?	☐	☐
Unterweisung			
16.	Werden alle Beschäftigten durch eine Erstunterweisung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in ihrem Arbeitsbereich unterwiesen?	☐	☐
17.	Werden die Unterweisungen für alle Beschäftigten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) wiederholt?	☐	☐
18.	Umfasst die Unterweisung auch die Bedeutung von Schallzeichen (z. B. Sirenen)?	☐	☐
19.	Wird sichergestellt, dass die Beschäftigten die Bedeutung der genormten Handzeichen (z. B. für Anweiser von Kranführern) kennen und deren Anwendung beherrschen?	☐	☐
20.	Werden diese Handzeichen regelmäßig mit allen Beteiligten geübt?	☐	☐



„Müssen wir die einzige vorhandene Eingangstür als Fluchtweg kennzeichnen?“

Frage: „Wir haben ein Verkaufsgeschäft (Innenausstattung und Deko). Der Geschäftsraum ist nur durch eine einzige große Eingangstür zugänglich, die sowohl von den Kunden als auch von den Mitarbeitern genutzt wird. Die Tür ist von jeder Stelle des Geschäfts aus gut sichtbar. Müssen wir diese Tür trotzdem mit einer Fluchtwegkennzeichnung versehen? Ist das nicht überflüssig?“

Antwort: Ja, Sie müssen die Tür auch in diesem Fall als Fluchtweg kennzeichnen. Vorgeschrieben wird das durch die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). In Nr. 2.3 des Anhangs zu dieser Verord-

nung steht klipp und klar, dass Fluchtwege und Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen sind. Das verlangt auch die einschlägige Arbeitsstättenregel ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ unter Punkt 7 „Kennzeichnung“.

Das bedeutet: Die anwendbaren Arbeitsschutzvorschriften lassen keine Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht von Fluchtwegen und Notausgängen zu. Auch wenn der Fluchtweg sich quasi von selbst ergibt, ist es also nicht gerechtfertigt, auf eine entsprechende Kennzeichnung zu verzichten.



„Ist ein Kassensarbeitsplatz mit Touchscreen-Monitor ein Bildschirmarbeitsplatz?“

Frage: „Fällt ein Touchscreen-Monitor an Kassensarbeitsplätzen unter die Nr. 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung? Müssen wir hierfür die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze erfüllen?“

Antwort: Ja, denn nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) handelt es sich hierbei um Bildschirmarbeitsplätze. Das sind laut Definition Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind (§ 2 Nr. 5. ArbStättV). In vielen Fällen ist ein Monitor ein solches Bildschirmarbeitsgerät. Ausgenommen sind nach Abschnitt 2 Nr. 2 der Arbeitsstättenregel ASR A6 „Bildschirmarbeit“ jedoch einige Bildschirmgeräte, wie beispielsweise an Bedienplätzen von Maschinen oder Fahrerplätzen von Fahrzeugen. Das bedeutet für Sie, dass Sie für diese Arbeitsplätze auch

die Anforderungen nach Nr. 6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung erfüllen müssen, mit Ausnahme derer für tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung (Nr. 6.4 des Anhangs).

Speziell bei Kassensarbeitsplätzen sollten Sie dabei besonders auf die folgenden Anforderungen achten:

- Die Beschäftigten müssen ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen besitzen.
- Sogenannte alternative Eingabemittel wie Touchscreen-Monitore dürfen Sie nur einsetzen, wenn dadurch die Arbeitsaufgaben leichter ausgeführt werden können und keine zusätzlichen Belastungen für die Beschäftigten entstehen.

Beide Anforderungen sollten Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung besonders sorgfältig untersuchen und dokumentieren.



„Dürfen Staplerfahrer im Freien rauchen?“

Frage: „Dürfen unsere Staplerfahrer (auf Staplern mit Elektro- oder Gasantrieb) während der Arbeit im Freien rauchen?“

Antwort: Bei Ihrer Frage sind 2 Aspekte zu beachten: erstens der Nichtraucherschutz und zweitens mögliche Brand- und/oder Explosionsgefährdungen. Zum Nichtraucherschutz: Nach § 5 Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass nichtrauchende Beschäftigte vor dem Tabakrauch ihrer rauchenden Kollegen geschützt werden. Er muss die dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen, z. B. ein generelles Rauchverbot im Betrieb oder die räumliche Trennung von Rauchern und Nichtrauchern. Diese Vorschrift gilt für alle Arbeitsstätten – hierzu gehören auch Arbeitsplätze im Freien. In Ihrem Fall bedeutet das: Sobald sich ein Kollege über den Tabakrauch der Staplerfahrer – auch im Freien! – beschwert, hat der Arbeitgeber ihnen das Rauchen am Arbeitsplatz zu untersagen.

Zum Schutz vor Brand- und/oder Explosionsgefahren

Die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung fordern, dass der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführt, die insbesondere auch die Möglichkeit der Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre berücksichtigt. Beim Betrieb von Flüssiggasstaplern sollten Sie hierzu anhand der Betriebsanleitung der Flüssiggasanlage prüfen, ob dort ein (rauchfreier) Schutzbereich um die Gasanlage herum festgelegt ist. Wenn ja, ist ein Rauchverbot zu verhängen. **Achtung:** Im Bereich der Batterieladestationen für Elektrogabelstapler ist das Rauchen immer verboten!



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann nutzen Sie das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Spezielle Sicherheitstrainings für Fahrer von Rettungsfahrzeugen

Fahrer von Einsatzfahrzeugen etwa der Feuerwehr oder von Rettungsdiensten sind oft unter erschwerten Bedingungen unterwegs. Bei hoher Geschwindigkeit auf vollen Straßen und möglicherweise schwierigen Witterungsbedingungen, dazu noch unter erheblichem Zeitdruck bei dringenden Notfällen bestehen für sie erhöhte Unfallgefahren. Spezielle Fahrsicherheitstrainings können diese mindern.

Bei Einsatz- und Blaulichtfahrten in jeder Situation einen kühlen Kopf zu bewahren und auf Gefahren rechtzeitig reagieren zu können erfordert Erfahrung und Wissen. Doch längst nicht alle Rettungskräfte sind durch praktische Trainings auf die Gefahren vorbereitet. Eine Befragung des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) unter rund 8.500 Rettungs- und Einsatzkräften ergab 2025, dass mehr als 40 % von ihnen nicht für Einsatzfahrten ausgebildet sind. Zwar hatten die meisten von ihnen eine theoretische Belehrung erhalten, praktische Anwendungen wie Fahrsicherheitstrainings oder Übungen am Fahrsimulator erfolgen jedoch selten.

Damit die Retter nicht selbst gerettet werden müssen

Der DVR bietet darum in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen ein „Sicherheitsprogramm Einsatzfahrzeuge“ an. Es besteht aus praktischen Übungen und moderierten Gesprächen mit speziell ausgebildeten Trainern. Diese beinhalten z. B. das Erproben von Situationen, in denen die Kontrolle über das Fahrzeug nicht mehr möglich ist, Brems- und Lenkmanöver auf verschiedenen Untergründen sowie in kritischen Fahrsituationen aus eigenen Erfahrungen der Teilnehmer.

In anschließenden moderierten Gesprächen werten die Teilnehmer ihre Erfahrungen aus diesen Übungen aus, um auf diese Weise mehr Sicherheit bei ihren künftigen Einsatzfahrten zu gewinnen.



Fazit

Rettungsfahrzeuge sind häufiger in Unfälle verwickelt, als viele vermuten – eine einfache Google-Suche beweist dies mit Nachdruck. Lassen Sie es in Ihrer Organisation nicht so weit kommen und sorgen Sie dafür, dass Ihre Rettungsfahrer für ihre schwierigen Einsätze bestmöglich geschult sind.



Download-Tipp

Eine Liste von Anbietern der Trainings finden Sie auf der Homepage des DVR. Dort können Sie durch Eingaben Ihrer Postleitzahl gezielt nach Veranstaltern in Ihrer Nähe suchen: kurzlinks.de/sicherheitstraining

Sicherheitsdatenblätter erstellen: Aktuelle Liste fachkundiger Beratungsunternehmen

Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe dürfen nur von sachkundigen Personen erstellt werden. Dies fordert die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Die zuständige Behörde kann vom Hersteller (bzw. Lieferanten) eines Gefahrstoffs verlangen, dass er die Fachkunde der Person, die das Sicherheitsdatenblatt erstellt hat, nachweist.

Wenn Sie in Ihrem Betrieb über keine ausreichend qualifizierten Beschäftigten für die Erstellung dieser wichtigen Dokumente verfügen, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als damit ein entsprechend fachkundiges Beratungsunternehmen zu beauftragen. Um Ihnen die Suche nach einem solchen Dienstleister zu erleichtern, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Liste von Unternehmen herausgegeben, die diese Tätigkeit anbieten. Sie wurde im Januar dieses Jahres aktualisiert.

Achtung: Die BAuA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Liste weder vollständig ist noch dass die darin aufgeführten Anbieter von ihr fachlich überprüft wurden – am besten lassen Sie sich also vor Auftragserteilung geeignete Nachweise vorlegen, beispielsweise Qualifikationsnachweise der Mitarbeiter, Referenzen und Ähnliche.



Download-Tipp

Für die Suche in Ihrer Region sind die Unternehmen nach Postleitzahl sortiert. Die Liste enthält die Ansprechpartner und die Kontaktdaten. Sie können die Liste kostenlos downloaden: <https://tinyurl.com/ytk2zmuy>

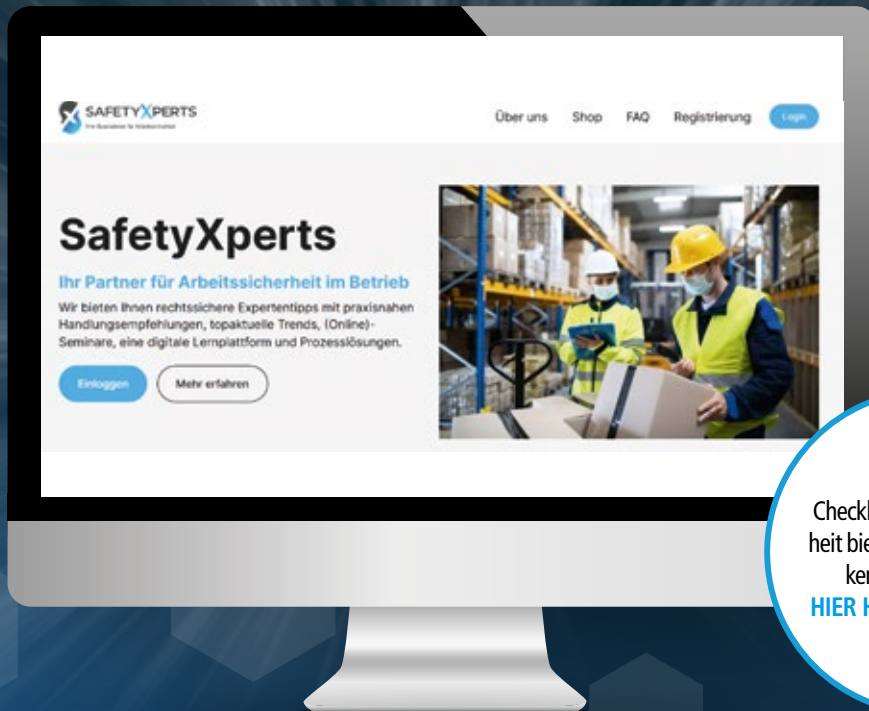


Download-Tipp

Diese genauen Anforderungen für Personen, die Sicherheitsdatenblätter erstellen dürfen, sind in Abschnitt 5 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ festgelegt. Sie finden sie hier zum Downloaden: <https://tinyurl.com/4amznywk>



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



Checkliste: Wie viel Sicherheit bieten Ihre Sicherheitskennzeichnungen?
HIER HERUNTERLADEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 1613-4362 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 02 28/95 50 160 • Telefax: 02 28/36 96 480 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ ist

auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Bildnachweise: Titelbild: Md. Shaharia; S. 3: YarikL; S. 4: Racle Fotodesign; S. 6: Chanakon – alle AdobeStock

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Stromunfälle vermeiden: Mit dieser App halten Sie die „5 Sicherheitsregeln“ ein

Elektrofachkräfte wenden die bekannten 5 Sicherheitsregeln an, um den spannungsfreien Zustand an der Arbeitsstelle herzustellen und damit Stromunfälle zu vermeiden. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) bietet Ihnen jetzt die App „5 Sicherheitsregeln in der Niederspannung“. Sie enthält Checklisten, die das Einhalten dieser Regeln bei den häufigsten elektrotechnischen Arbeiten abdecken. Die Checklisten können Sie bequem auf Ihrem Tablet oder Smartphone direkt an der Arbeitsstelle abarbeiten und so die richtige und vollständige Anwendung der 5 Regeln checken und dokumentieren.

Die App können Sie kostenlos unter diesem Link downloaden: kurzlinks.de/sicherheitsregeln

**Themen der nächsten Ausgabe
sind unter anderem:**

Hybride Angriffe: Kluft zwischen Gefahrenbewusstsein und tatsächlicher Resilienz

Hitzeaktionstag am 11.6.2026 – die ideale Gelegenheit, über nötigen Schutz aufzuklären

Gelassen bleiben, wenn es ernst wird – wie Sie sich als Führungskraft mentale Stärke aneignen



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit